

Hohensteiner Tageblatt

Erste
Jeden Wochentag abends für den folgenden
Tag und kostet durch die Austräger pro
Quartal Mk. 1.40; durch die Post Mk. 1.50
frei ins Haus.

Geschäfts-Anzeiger

Inserate
nehmen die Expedition bis Vorm. 10 Uhr,
sowie für Auswärts alle Austräger, bezahlend,
alle Annoncen-Expeditionen zu Original-
Preisen entgegen.

für

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Abtei-Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau,
Hermisdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruzsdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach,
Arisprung, Leutersdorf, Seifersdorf, Erlbach, Kirchberg, Pleißa, Reichenbach, Grumbach, Callenberg, Tirschem,
Kuhlschnappel, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein.

Nr. 297

Mittwoch, den 24 December 1890.

40. Jahrgang.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Von der Donau wird geschrieben:
Die in Wien tagende deutsch-österreichisch-ungarische, mit der Führung der Verhandlungen über den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn betraute Commission hat nun bereits eine dreiwöchige Beratungszeit hinter sich. Diese ist in der gewissenhaftesten Weise ausgenutzt worden, denn es trat, nur mit Rücksicht auf zwei Feiertage, eine dreitägige Pause ein und haben bisher achtzehn Beratungen stattgefunden. Wir sagen ausdrücklich Beratungen, denn um solche und nicht um eigentliche Verhandlungen hat es sich bisher gehandelt. Daß eine Berichterstattung im Einzelnen über den Gang dieser Beratungen nicht möglich ist, braucht wohl nicht erst von Neuem betont zu werden, denn es wurde gleich in der ersten Sitzung die strengste Geheimhaltung beschlossen, und es steht die deutsche wie die österreichisch-ungarische Regierung auf dem Standpunkte, daß nicht bloß vorzeitige Veröffentlichungen, sondern auch öffentliche Erörterungen der schwebenden Fragen für die Lösung derselben nur nachtheilig sein können. Der österreichisch-ungarische Reichsrath, sowie der ungarische Reichstag haben diesem Umstande auch Rechnung getragen, und wiewohl es, besonders was den österreichischen Reichsrath anbelangt, nicht an von verschiedenen Interessenten ausgehenden Versuchen fehlte, einzelne Abgeordnete zu veranlassen, diese oder jene auf die Handelsvertrags-Verhandlungen bezügliche Frage zur Sprache zu bringen, so haben sich doch die Parlaments-Mitglieder, und zwar nicht bloß die auf der Seite der Regierung stehenden, sondern auch die oppositionellen die größte Zurückhaltung aufgelegt. Desto eifriger sind freilich unsere Industriellen bemüht, in Vereinsversammlungen sowie in ad hoc veranstalteten Zusammenkünften ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Zwar läßt es sich nicht leugnen, daß im Allgemeinen und im Großen auch in den industriellen Kreisen eine vertragsfreundliche Stimmung herrscht, allein sobald es sich darum handelt, diese Vertragsfreundlichkeit durch die Bereitwilligkeit zu Opfern zu bekräften, bekommt man immer wieder das alte Lied zu hören, daß die Zölle aufrecht erhalten bleiben müßten und daß eine Herabsetzung derselben der Ruin für die durch solche Ermäßigungen getroffenen Industriezweige wäre. Die Agitation für die Aufrechterhaltung der bisherigen Zölle ist eine sehr lebhafte, die bezüglichen Wünsche werden nicht nur in den allerdings nur wenigen der schußwärtigen Richtung huldgebenden Zeitungen, sondern auch in Flugblättern aller Art zum Ausdruck gebracht. Besondere Mithrätigkeit, entwickelt in dieser Richtung der Industrielle Club, der nicht müde wird, immer neue Nachweise zu liefern, wo nachtheilig ein Herabgehen mit den Zöllen für die verschiedenen Industriezweige wäre. Das Handelsministerium hat seitdem es in Kenntniß der Deutschen Vorschläge ist, die Einvernehmung der Industriellen fortgesetzt, so daß es jetzt bezüglich aller Zweige über die obwaltenden Wünsche orientirt ist. Wir zweifeln auch nicht daran, daß die von den Industriellen vorgebrachten Wünsche, soweit sie berechtigt erscheinen, Berücksichtigung finden werden; allein diese Berücksichtigung kann nicht über jene Grenze hinausgehen, wo die Zustandbringung eines Vertrages mit Deutschland unmöglich gemacht wird. Darüber werden sich unsere Industriellen keiner Täuschung hingeben dürfen. Auch ist es leeres Gerede, wenn behauptet wird, die österreichischen Industriellen hätten den Preis für die Vortheile zu zahlen, welche Ungarn aus der zu erwartenden Ermäßigung der Zölle für landwirtschaftliche Producte ziehen wird. Allerdings ist es für die Ungarn leichter, für Ermäßigung der Industriezölle einzutreten, weil Ungarn keine großen Industrien zu schätzen hat. Allein man darf zweierlei nicht übersehen, erstens, daß auch Ungarn bestrebt ist, zu einer Industrie zu gelangen, wofür die Thatfache den Beweis liefert, daß industriellen Unternehmungen in Ungarn weitgehende staatliche Unterstützungen gewährt werden. Eine erst zu schaffende Industrie bedarf aber jedenfalls des Schutzes in höherem Grade als eine bereits existierende. Wenn also die Ungarn einer Ermäßigung der Industriezölle zustimmen, so darf dies nicht so aufgefaßt werden, als ob dies auf Kosten der österreichischen Reichshälfte geschehe. Zweitens ist in Betracht zu ziehen, daß es auf einem Irrthum beruht, wenn man annimmt, die zu erwartende Ermäßigung der Zölle für landwirtschaftliche Producte werde bloß Ungarn zu Statten kommen. An diesen Zollherabsetzungen ist die österreichische Reichshälfte gleichfalls, wenn auch nicht in solchem Maße wie Ungarn, interessirt. Wie es scheint, werden aber die Zugeständnisse, die von deutscher Seite bezüglich der Getreidezölle gemacht werden sollen, von den Ungarn als unzureichend be-

trachtet, und will man sich besonders mit dem Gedanken nicht befreundend, daß diese Zugeständnisse deutscherseits auch anderen Staaten zu Statten kommen sollen.

Was die österreichischen Industriellen betrifft, die, was besonders seitens der Eisen- und Textil-Industriellen und Glasfabrikanten der Fall ist, nach Aufrechterhaltung der bisherigen Zölle rufen, so werden dieselben zu bedenken haben, daß sie sich des Schutzes dieser Zölle nun seit zwölf Jahren erfreuen, und daß wenn die Zölle nun ermäßigt werden, sich wohl der Gewinn vermindern werde, daß aber von einer Gefährdung der Industrie kaum die Rede sein kann. Auch das politische Moment darf von den Industriellen nicht unterschätzt werden. Weder bei uns noch in Deutschland will man die wirtschaftlichen Fragen der großen Politik dienstbar machen, allein hier wie dort ist man überzeugt, daß das politische Bündniß der Ergänzung durch die handelspolitische Annäherung, bedarf und daß dies das beste Mittel ist, um das Bündniß der beiden Staaten, welches dem Frieden so vortreffliche Dienste geleistet hat, auch für die Zukunft sicherzustellen. An der Erhaltung des Friedens muß aber die Industrie ein ungleich größeres Interesse haben, als daran, daß der Zollschutz, dessen sie sich erfreut, in vollem Umfang aufrechterhalten bleibe.

All diese Momente sind unzweifelhaft in den bisherigen Beratungen, welche die österreichisch-ungarischen und deutschen Unterhändler gepflogen haben, reiflichst erwogen worden, und wir haben Ursache anzunehmen, daß nun ein ausreichendes Substrat für die Einzelberatungen gewonnen worden ist, so daß man nach der nun zu erwartenden Pause der Beratungen in die Verhandlungen über die Details wird eintreten können. Die bisherigen Beratungen, in welcher die beiderseitigen Vertragsentwürfe zur ersten Lösung gelangten, bildeten gewissermaßen nur eine General-Debatte. Diese erstreckte sich aber nicht bloß auf die Zollfragen, sondern es kam auch eine Reihe anderer Angelegenheiten, die einer Klärung bedürfen, zur Sprache; so den Zollfragen zunächst die mit dem Verkehrs-Verkehr zusammenhängenden Angelegenheiten, ferner die Veterinär-Fragen unter dem Gesichtspunkte, daß durch eine bezügliche Convention eine dauernde vertragsmäßige Basis für die Viehhandlung geschaffen werden müsse, ferner die Eisenbahn-Tariffragen im Hinblick darauf, daß mit einem Handelsvertrage auch eine Ausgleiche der Frachttarife erfolgen müsse. Endlich dürften die Beratungen auch zu der Erkenntniß geführt haben, daß die Regelung der Währungsverhältnisse in Oesterreich-Ungarn und die Herstellung einer gleichen Währung wie in Deutschland unerlässlich sei, wenn die wirtschaftliche Annäherung zur vollen Wahrheit gemacht werden soll. Wie man sieht, hat sich der Verhandlungsstoff seit dem Beginne der Conferenzen sehr erweitert, und zwar in solcher Weise, daß es noch längerer Zeit bedürfen wird, um aller Schwierigkeiten Herr werden zu können. Weiderseits ist man von dem besten Willen besetzt, diese Schwierigkeiten zu bewältigen. Dies berechtigt auch zu der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg. Als vorläufig müssen wir jedoch jene Vorkenntnisse bezeichnen, die diesen Erfolg bereits escomptiren, den Abschluß der Verhandlungen in die nächste Zukunft zu rücken suchen oder gar von einem schon für den nächsten Monat festgestellten Termine wissen wollen, zu welchem die Fertigstellung des Vertrages zu erwarten sei.

Wer von den versicherungspflichtigen Personen sich die Vortheile der Uebergangsbestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sichern will, hat bekanntlich Nachweise über die Dauer der Beschäftigung, ferner über die Dauer etwaiger mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheiten, sowie militärischer Dienstleistungen, endlich ältere Personen auch über die Höhe des empfangenen Lohnes während der letzten 5 oder 3 Jahre vor dem Tode des Intrafretens des Gesetzes sich zu verschaffen. Der Nachweis kann auf zweierlei Art geführt werden: entweder durch Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde des Ortes der Beschäftigung, welche hierzu einen glaubhaften Ausweis über die zu bescheinigenden Thatfachen, insbesondere Zeugnisse der einzelnen Arbeitgeber verlangt, oder durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber, welche von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen. Für Personen, welche das Arbeitsverhältnis häufiger gewechselt haben, empfiehlt sich die erstere Form und diese wird in vielen derartigen Fällen überhaupt nur in Frage kommen können. Das gilt namentlich von Dienstboten, welche in den letzten 5 Jahren den Dienst häufig gewechselt haben. Es würde unnützlich die Weitläufigkeiten machen, wollte man hier den Nachweis durch beglaubigte Bescheinigungen aller einzelnen Herrschaften erbringen, und soweit die früheren Dienstherren gestorben, oder

verzogen sind, ist ein solcher Nachweis ganz oder nahezu unmöglich. Was aber den Nachweis für Dienstboten in der ersten Form, also durch Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde betrifft, so fragt sich, welchen Werth die in den meisten Gebieten vorgeschriebenen oder gebräuchlichen Dienstbücher haben. Es ist vielfach Zweifel darüber laut geworden, ob die Dienstbücher die Stelle der Bescheinigung vertreten können, oder ob und inwiefern sie nur als Unterlage für die Ausstellung der Bescheinigung anzusehen sind. Wie das Reichsversicherungsamt anerkannt hat, sind sie als Bescheinigungen im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten. Thatsächlich wird auch durch den Stempel der Polizeibehörde in dem Dienstbuche nicht sowohl der Inhalt des Dienstzeugnisses beglaubigt, als vielmehr bescheinigt, daß den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften über die Führung von Dienstbüchern genügt ist. Wohl aber kann das Dienstbuch im Allgemeinen als genügende Unterlage für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Dauer der vorgeschriebenen Beschäftigung, soweit sie in dem Dienstbuche verzeichnet ist, gelten. Eine amtliche Anweisung vom 20. Februar 1890 zur Ausführung des Gesetzes sagt hierzu: „Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der erstuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu dem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Bescheinigungsdokumenten oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.“ Der Nachweis über die Höhe des Lohnes in den letzten 3 Jahren, welcher wegen Bemessung der Altersrente für 60jährige und ältere Dienstboten von besonderem Werthe sein kann, ist natürlich neben der auf Grund des Dienstbuches erlangten Bescheinigung über die Dienstverhältnisse zu erbringen, sei es durch beglaubigte Bescheinigungen der einzelnen Dienstherren, sei es durch Bescheinigungen der unteren Verwaltungsbehörde.

Berlin, 22. December. Der Umfang der Geschäfte des Reichsversicherungsamtes hat sich durch das Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes außerordentlich vermehrt, die Zahl der Beamten ist beträchtlich erhöht worden. Bekanntlich hat sich auch die Nothwendigkeit herausgestellt, die Diensträume des Amtes zu erweitern; dies mag zu der Aufgabe Anlaß gegeben haben, daß eine Abweigung des Amtes von dem Reichsamt des Innern, welchem es jetzt untersteht, im Plane liege. Diese Annahme ist indessen durchaus unzutreffend, wenn es auch vielleicht in den Wünschen einzelner Kreise gelegen haben möchte, dem Amte eine selbständigere Stellung angewiesen zu sehen.

Berlin, 22. December. Die Wahl der konservativen Abgeordneten v. Dörken (Brunn) für Mecklenburg = Strelitz hat die Wahlprüfungs-Commission beanstandet. v. Dörken hat in der Stichwahl 8672 gültige Stimmen erhalten, gegen 8479, die für den freisinnigen Candidaten Adler abgegeben wurden. Gegen die Wahl wurde ein Protest eingereicht. Die Commission war einstimmig der Ansicht, daß alle Fälle, wo den Wählern Nachtheile in Aussicht gestellt werden, falls sie einem bestimmten Candidaten ihre Stimmen gäben, näher zu untersuchen seien. Auch bei der Stichwahl wurde eine Versammlung der freisinnigen Partei auf Grund einer Verordnung vom 28. August 1855, betreffend die bessere Heilhaltung der Sonn- und Festtage, verboten. In dies Verbot wurde sogar auf den vorher gehenden Tag erstreckt. Daher wurde geltend gemacht, daß Reichsrecht vor Landesrecht gehe, daß das Reichsgesetz sogar die Abhaltung von Wählerversammlungen zur Zeit des sonntäglichen Gottesdienstes gestatte, daß also das Verbot als ungesetzlich anzusehen sei. Durch die Versammlung hätten sehr wohl den freisinnigen Candidaten so viel Stimmen erworben werden können, als er gebrauchte, um Herrn v. Dörken zu schlagen; dieser Punkt sei also erheblich. Von konservativer Seite wurde das Zurechtbestehen der Polizeigesetze neben dem Reichswahlgesetz betont, ja sogar die Erstreckung derselben auf den Vorabend als gesetzlich erachtet. Eine Miteinwirkung ging dahin, daß solche Bestimmungen vom Standpunkte des „religiösen Gefühls“ gegenüber dem reichsrechtlichen Versammlungsrecht aufrecht erhalten zu wollen, eine Verwechslung der kirchlichen mit der staatlichen Gesetzgebung bedeute, sie würde thatsächlich dahin führen, an den Sonn- und Fest-, Buß- und Feiertagen, an den Vorabenden hoher Feste, in der Advents- und Fastenzeit alle Wahlversammlungen von der in Form einer Dispensation zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen. Die Mehrheit der Commission hat anerkannt, daß das Reichswahlrecht die absolute Versammlungsfreiheit an Festtagen sichert.

Berlin, 22. December. Die Nachricht, daß sich der Reichs-